



Datenschutzordnung

Präambel

Der Turn- und Sportverein 05 Arloff-Kirspenich e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, beschließt der Gesamtvorstand in Ergänzung zu § 14 Abs. 3 der Vereinssatzung die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmenden am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeitenden sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses und des Vertragsverhältnisses mit Nichtmitgliedern (z.B. Teilnehmende an Sportkursen) verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, (auch von Notfall-Kontakten), ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht werden und an die Presse weitergegeben werden.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.



4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der geschäftsführende Vorstand. Funktional ist die Aufgabe dem Geschäftsführer zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitenden im Verein (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleitende, Übungsleitende) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account eingerichtet, der für die vereinsexterne Kommunikation veröffentlicht ist.
2. Sofern Mitarbeitende des Vereins (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleitende, Übungsleitende) für die interne und externe vereinsbezogene Kommunikation per E-Mail nicht ihren privaten E-Mail-Account einsetzen wollen, richtet der Verein individuelle vereinsbezogene E-Mail-Accounts ein.
3. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als Blindkopie („BCC“) zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit



1. Alle Mitarbeitenden im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleitende, Übungsleitende), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
2. Alle Mitarbeitenden des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

§ 8 Datenschutzbeauftragte/r

Sofern im Verein in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen (§ 38 BDSG). Die Auswahl und Benennung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein/e interne/r Datenschutzbeauftragte/r zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der geschäftsführende Vorstand eine/n externe/n Datenschutzbeauftragte/n auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

Sofern weniger als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, entfällt die Benennung eines/einer Datenschutzbeauftragten.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält einen zentralen Internetauftritt und zentrale Social-Media-Auftritte (Facebook, Instagram) für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Internet- und Social-Media-Auftritten obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Veröffentlichungen dürfen ausschließlich durch Vorstandsmitglieder vorgenommen werden oder sind vor Veröffentlichung von einem Vorstandsmitglied freizugeben.
2. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte oder Social-Media-Auftritten der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts oder Social-Media-Auftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, gegenüber denen der geschäftsführende Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen kann der geschäftsführende Vorstand die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ist unanfechtbar.
3. Die Nutzung des Vereinslogos und der Vereins-Spartenlogos für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit bedarf der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten



Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Turn- und Sportvereins 05 Arloff-Kirspenich e.V. am 30.01.2026 beschlossen und tritt am 30.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Datenschutzordnung vom 03.05.2019 außer Kraft.